



---

# Oberfränkisches Amtsblatt

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 6  
Bayreuth, 26. Juni 2012

Seite 59

## Inhaltsübersicht

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des KommZG;	
Änderung der Satzung des Zweckverbandes Fränkische Schweiz-Museum .....	60
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fränkische-Schweiz-Museum für das Haushaltsjahr 2012.....	60

### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4);	
Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West für das Haushaltsjahr 2012.....	61

### Schulen

Umbenennung der Volksschule Burgwindheim (Grundschule) .....	62
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2012 .....	63

### Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken.....	64
---	----

### Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	64
----------------------------------	----

<b>Buchbesprechungen</b> .....	65
--------------------------------	----

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 566 b

### Vollzug des KommZG; Änderung der Satzung des Zweckverbandes Fränkische Schweiz-Museum

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fränkische Schweiz-Museum hat am 23. April 2012 die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung bedarf nicht der rechtsaufsichtlichen Genehmigung. Gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG wird der Wortlaut der Änderungssatzung nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 11. Juni 2012  
Regierung von Oberfranken  
H ü m m e r  
Abteilungsleiter

### Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Fränkische Schweiz-Museum

Vom 30. April 2012

Der Zweckverband Fränkische Schweiz-Museum erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung des Zweckverbandes Fränkische Schweiz-Museum in der Fassung vom 18. Juli 1979, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 9. Juli 1979, bekannt gemacht im Regierungsamtsblatt Nr. 12/79 am 30. Juli 1979, geändert durch Satzung vom 26. Februar 2002, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
"Er ist insbesondere befugt, Anschaffungen für das Museum, Ausgaben zur Bewirtschaftung und zum Unterhalt im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall vorzunehmen."
2. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
"Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Un-

stimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie sie mit Einschränkungen aus, hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben."

3. "§ 17 Abs. 5 entfällt."

#### § 2

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die Satzung des Zweckverbandes Fränkische Schweiz-Museum neu bekannt zu machen.

Bayreuth, 30. April 2012  
Zweckverband Fränkische Schweiz-Museum  
H ü b n e r  
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 b - 3/12

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fränkische-Schweiz-Museum für das Haushaltsjahr 2012

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fränkische-Schweiz-Museum hat am 23. April 2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung vom 18. Mai 2012 Nr. 12 - 1512.02 b - 3/12 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, Zi.Nr. 163, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 15. Juni 2012  
Regierung von Oberfranken  
H ü m m e r  
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Fränkische-Schweiz-Museum  
für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund der Art. 40, 41, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung, § 9 Abs. 2 Nr. 3, §§ 15 ff der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Fränkische-Schweiz-Museum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	533.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	60.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 5

(1) Der nach § 16 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende, nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

a) für den Verwaltungshaushalt	400.000,00 €
b) für den Vermögenshaushalt	<u>0,00 €</u>
	400.000,00 €

Der Fränkische-Schweiz-Verein e.V. gewährt jährlich eine Investitionszuwendung in Höhe von 500,00 €.

(2) Die Verbandsumlage wird gem. § 16 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

Landkreis Bayreuth	
4/10 des nicht	
gedeckten Finanzbedarfs	160.000,00 €
Landkreis Forchheim	
4/10 des nicht	
gedeckten Finanzbedarfs	160.000,00 €
Landkreis Bamberg	
1/10 des nicht	
gedeckten Finanzbedarfs	40.000,00 €
Stadt Pottenstein	
1/10 des nicht	
gedeckten Finanzbedarfs	<u>40.000,00 €</u>
Summe	400.000,00 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Bayreuth, 24. Mai 2012

Zweckverband Fränkische-Schweiz-Museum  
H ü b n e r  
Verbandsvorsitzender

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 1445 W

**Regionaler Planungsverband  
Oberfranken-West (Region 4);  
Haushaltssatzung des Regionalen  
Planungsverbandes Oberfranken-West  
für das Haushaltsjahr 2012**

**Bekanntmachung**

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 20. April 2012 wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat am 27. März 2012 die Haushaltssatzung für das Jahr 2012 beschlossen. Genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung für das Jahr 2012 nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 BayLplG nach Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West, Landratsamt Bamberg, Zi.Nr. 414 (4. Stock), Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 22. Juni 2012  
Regierung von Oberfranken  
E n g e l  
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Regionalen  
Planungsverbandes Oberfranken-West (Region 4)  
für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Nr. 4 a) der Verbandssatzung vom 4. Februar 2008 (OFrABI Nr. 3/2008 vom 20. März 2008) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- und der Art. 55 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LkrO- sowie Art. 7 Abs. 5 Nr. 4 BayLplG i.V.m. Art. 34 KommZG erlässt der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von                     | 62.550,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von   | 62.447,00 € |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von  | 103,00 €    |
| 2. im Finanzhaushalt mit  |             |
| a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 62.550,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von   | 62.262,00 € |
| und einem Saldo von   | 288,00 €    |
| b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von          | 0,00 €      |

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €

- |   |          |
|---|----------|
| c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0,00 €   |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von                                   | 0,00 €   |
| und einem Saldo von   | 0,00 €   |
| d) und einem Saldo des Finanzhaushaltes von                             | 288,00 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Planungsverbandes werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Bamberg, 27. März 2012  
Regionaler Planungsverband  
Oberfranken-West  
Dr. Günther D e n z l e r  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

## Schulen

Nr. 44 - 5103 a

**Umbenennung der Volksschule  
Burgwindheim (Grundschule)**

**Verordnung der Regierung von Oberfranken über  
die Änderung der amtlichen Bezeichnung der  
Volksschule Burgwindheim (Grundschule)**

**Vom 21. Mai 2012**

Auf Grund des Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes

vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Burgwindheim (Grundschule) führt die Bezeichnung "Grundschule Burgwindheim".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Bayreuth, 21. Mai 2012  
Regierung von Oberfranken  
Wilhelm W e n n i n g  
Regierungspräsident

Nr. 44 - 1444.02

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Berufsschulen  
Stadt und Landkreis Bamberg  
für das Haushaltsjahr 2012**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg hat am 21. März 2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Bamberg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 14. Mai 2012  
Regierung von Oberfranken  
Dr. Brosig  
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Berufsschulen  
Stadt und Landkreis Bamberg  
für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung, §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung in derzeit gültiger Fassung erlässt der Zweckverband Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag
 

der Erträge von dem Gesamtbetrag	5.124.713,00 €
der Aufwendungen von dem Gesamtbetrag und dem Saldo	5.151.184,00 €
(Jahresergebnis) von	- 26.471,00 €
2. im Finanzhaushalt
  - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag
 

der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag	4.214.700,00 €
der Auszahlungen von dem Gesamtbetrag und einem Saldo von	4.226.410,00 €
	- 11.710,00 €

- b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag
 

der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag	2.655.000,00 €
der Auszahlungen von dem Gesamtbetrag und einem Saldo von	2.890.500,00 €
	- 235.500,00 €
- c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag
 

der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag	0,00 €
der Auszahlungen von dem Gesamtbetrag und einem Saldo von	0,00 €
	0,00 €
- d) und einem Saldo des Finanzhaushaltes von
 

	- 247.210,00 €
--	----------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der nach § 17 der Verbandssatzung nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

- 1.1 für laufende Verwaltungstätigkeit
 

	2.950.000,00 €
--	----------------
- 1.2 aus Investitionstätigkeit
  - 1.2.1 nach § 17 Abs. 2 Verbandssatzung
 

	500.000,00 €
--	--------------
  - 1.2.2 nach § 17 Abs. 3 Verbandssatzung
 

	2.100.000,00 €
--	----------------

Für diesen nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckten Finanzbedarf erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern Umlagen.

2. Die Verbandsumlage nach § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für die Verbandsmitglieder wie folgt festgesetzt:

- 2.1 laufende Verwaltungstätigkeit:
 

- Stadt Bamberg	44,14 %	1.302.130,00 €
- Landkreis Bamberg	55,86 %	1.647.870,00 €

des nicht gedeckten Finanzbedarfs

- 2.2 Investitionstätigkeit:
 

- Stadt Bamberg	44,14 %	220.700,00 €
- Landkreis Bamberg	55,86 %	279.300,00 €

des nicht gedeckten Finanzbedarfs

3. Die Verbandsumlage nach § 17 Abs. 3 der Verbandssatzung wird für die Verbandsmitglieder wie folgt festgesetzt:

Investitionstätigkeit:

§ 6

- Stadt Bamberg 32,68 % 686.280,00 €
- Landkreis Bamberg 67,32 % 1.413.720,00 €

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

des nicht gedeckten Finanzbedarfs.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Zweckverbandes wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

Bamberg, 26. März 2012  
Zweckverband Berufsschulen  
Stadt und Landkreis Bamberg  
Dr. Günther D e n z l e r  
Landrat  
Vorsitzender

## Bezirksangelegenheiten

### Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

BA 0113 - 14/08 - 13

Die 14. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

**Donnerstag, 12. Juli 2012, 09:00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth,**

statt.

**Donnerstag, 26. Juli 2012, 09:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth**

statt.

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

BT 0113 - 20/08 - 13

Die 20. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Bayreuth, 8. Juni 2012  
Bezirk Oberfranken  
Dr. Günther D e n z l e r  
Bezirkstagspräsident

## Informationen für den Regierungsbezirk

### Aktuelles aus der Regierung

#### Bauen

*Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen*

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- viermal im Jahr eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen geben die Fachberater der Beratungsstelle Auskünfte und beantworten Fragen zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über öffentliche finanzielle Förderung und Wohnformen im Alter.

Nächster Beratungstermin  
Mittwoch, 11. Juli 2012 von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr  
in der Regierung von Oberfranken  
Besprechungszimmer Präsidium L 106  
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth  
Tel. 0921/604-1215

Weiterer Beratungstermin: 10. Oktober 2012.

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:  
Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohl-  
mühle.

Ansprechpartner für Informationen und Rückfragen:

Marianne Bendl

Bayerische Architektenkammer, Beratungsstelle  
Barrierefreies Bauen

Waisenhausstraße 4, 80637 München

Tel. 089/139880-31, Fax: 089/139880-33

E-Mail: barrierefrei@byak.de

## Buchbesprechungen

**Bayerisches Schulrecht**, CD-ROM, 43. Ausgabe, 66,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Ecker: **Kommunalabgaben in Bayern**, 43. Ergänzungslieferung, 74,20 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

**Das Schulrecht in Bayern**, 164. Ergänzungslieferung, 54,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Dirnacher/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 96. Ergänzungslieferung, 70,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Ecker/Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 64. Ergänzungslieferung, 69,46 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hillermeier: **Kommunale Haftung und Entschädigung**, 76. Ergänzungslieferung, 78,08 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Büchs/Walter: **Baurecht in Bayern**, 126. Ergänzungslieferung, 54,88 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Harteringer/Rothbrust: **Dienstrecht in Bayern II**, 132. Ergänzungslieferung inkl. CD Dienstrecht in Bayern, 72,88 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Bauer/Hundmeyer: **Kindertagesbetreuung in Bayern**, 105. Ergänzungslieferung, 62,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hölzl u.a.: **Gemeinde-, Landkreis-, Bezirksordnung Bayern**, 48. Auflage, 73,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 145. Ergänzungslieferung, 65,78 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Koch u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 103. Auflage, 63,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Harteringer/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 172. Ergänzungslieferung, 50,82 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Koch u.a.: **Technische Baubestimmungen**, 69. Auflage, 71,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Erdle/Igl: **Recht der Gesundheitsfachberufe**, 62. Auflage, 72,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Bachofer/Frasch: **Kommunales Redehandbuch**, 24. Ergänzungslieferung, 48,00 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Linhart u.a.: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 78. Auflage, 84,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Marburger: **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**, 10. Auflage, 13,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 119. Auflage, 84,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Dirnächner/Wachsmuth: **Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Kommentare**, 3. Nachlieferung, 49,80 €, Gemeinde- und Schul-Verlag Bavaria, Wiesbaden

Birkner u.a.: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 89. Auflage, 99,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

**Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XII**, 13. Auflage, 19,90 €, Walhalla und Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg

Gassner: **Kompendium Verwaltungsrecht**, 1. Auflage, 28,00 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Brand: **Praxis des Sozialrechts**, 2. Auflage, 44,00 €, Verlag C.H. Beck, München